

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/9143 –

### Landesgesetz zur Anpassung baurechtlicher Vorschriften an das europäische Bauproduktenrecht

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 16 entfällt.
- b) Die bisherigen Nummern 17 bis 28 werden Nummern 16 bis 27.

Begründung:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Verwendung moderner Dämmstoffe und -materialien in Außenwänden können umweltpolitische Energieeinsparungsziele einfacher erreicht werden. Die Verwendung dieser Materialien muss gleichzeitig die Anforderungen an den Brandschutz vollumfänglich erfüllen. Der Schutz und die Sicherheit der Bevölkerung müssen dabei höchste Priorität haben.

Die Musterbauordnung wird diesem Umstand gerecht und sieht in § 28 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 4 Satz 1 vor, dass die Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen „schwerentflammbar“ sein müssen. Für die Gebäudeklassen 4 und 5 (Hochhäuser) sieht die Musterbauordnung eine Ausnahme für Unterkonstruktionen, nicht jedoch für Dämmstoffe vor, wenn die Anforderungen nach § 28 Abs. 1 MBO erfüllt sind.

Der Gesetzentwurf sieht nun vor, hinter diesem Standard zurück zu bleiben und auch nur „normalentflammbare“ Dämmstoffe zuzulassen.

Die Begründung, wonach neu anzuwendende Prüfverfahren zu einer abweichenden Typisierung bei der Entflammbarkeit führen, ändert nichts am Umstand, dass die Verfasser der Musterbauordnung den entsprechend höheren Standard der schweren Entflammbarkeit für Dämmstoffe vorsehen und für sachgerecht erachten.

Diesem höheren Maß an Sicherheit und Brandschutz sollte das Land Rheinland-Pfalz nicht nachstehen. Der Schutz von Leib und Leben müssen in der Abwägung immer den Vorrang haben, zumal entsprechende technische Lösungen bereits heute in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Für die Fraktion:  
Martin Brandl